

Textlicher Teil

Die im Bebauungsplan eingetragenen Zahlen der Vollgeschosse gelten für eine Traufhöhe, die einer Bauhöhe mit Normalgeschossen (max. 3 m) entspricht.

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu errichtenden Gebäude müssen Flachdächer erhalten.

Die straßenseitige Grenze des Grundstücks (Trennungslinie zwischen Bürgersteig- und Vorgartenfläche) ist durch Rasenkantensteine zu markieren, während die Einfriedigung (Spiegelzaun) bis zu einer Höhe von max. 0,90 m in der Baufluchtlinie zu errichten ist.

Die von der Straßenseite abgewandten Grundstücksgrenzen dürfen nur mit offenen Einfriedigungen (Maschendraht oder Spriegelzaun) bis zu einer Höhe von max. 1,25 m vorgesehen werden. Die Grundstücke sind weitgehend einzugrünen und gärtnerisch zu bepflanzen.

Vorhandene oder beim Ausbau der Straßen entstehende Höhenunterschiede zwischen Straße und den angrenzenden Grundstücken sind auf den Grundstücken auszugleichen.

Kennzeichnung

Unter den im Verfahrensgebiet liegenden Flächen geht der Bergbau um.